



Isny Allgäu

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Erlass

Neufassung in Kraft getr. öff. Bek. Bestät. RAB
19.03.1997 01.04.1997 27.03.1997

	Erlass	geänd. §§	in Kraft getr.	öff. Bek.	Bestät.RAB
Änderungen	24.09.2001	4 Abs.1 4 Abs. 1,Satz 3	01.01.2002	13.10.2001	25.04.2002
	18.12.2006	§ 2 Gebührenverz. Nr. 5 (enfällt) Nr. 23 - 61 (neu)	01.01.2007	21.12.2006	18.05.2007
	27.07.2009	Gebührenverz. Nr. 41-43, 49a-c (neu)	01.08.2009	29.07.2009	19.10.2009

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung
§ 4

Kommunalabgabengesetz
§§ 2 und 8



Stadt Isny im Allgäu

Landkreis Ravensburg

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu am 19.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Isny im Allgäu erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Isny Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Isny ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständige bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeiten abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis erhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01. April. 1997 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.08.1981 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Isny im Allgäu, den 19. März 1997

Behrning, Bürgermeister

Anlage siehe nächstes Blatt

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19. März 1997
in Euro

Lfd.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, 1,50 EUR
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 EUR bis 2.500,00 EUR
3.	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 EUR bis 100,00 EUR
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	1,50 EUR bis 50,00 EUR
5.	<i>entfällt</i>	
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 EUR bis 500 EUR
7.	Beglaubigung, Bestätigungen	
	a) Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 EUR bis 125,00 EUR
	b) Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit Urschrift je Seite	0,50 EUR bis 10,00 EUR, mindestens 1,50 EUR
	c) Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	05,00 EUR bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR
	d) Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu.	

8.	Bescheinigungen	
	a) Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 EUR bis 50,00 EUR
	b) die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	15,00 EUR bis 25,00 EUR
	c) Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9.	Bestattungsrecht	
	a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 EUR bis 25,00 EUR
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 EUR bis 15,00 EUR
10.	Feiertagsrecht	
	a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 EUR bis 50,00 EUR
	b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 EUR bis 100,00 EUR
	2. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 EUR bis 200,00 EUR
11.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2% des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
	b) bei Sachen über 1.000,00 DM Wert	2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
	c) bei Tieren	2% des Werts, mindest. jedoch die Unterbringungskosten
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 EUR bis 500,00 EUR
13.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegen- standes 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	15,00 EUR
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	a) Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 EUR bis 50,00 EUR
	b) Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 EUR bis 25,00 EUR

15.	Amtshandlungen im Kirchenaustritts verfahren	
	je Person	10,00 EUR bis 50,00 EUR
16.	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	5,00 EUR
17.	Melderecht	
	a) Auskünfte aus dem Melderegister	
	1. einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
	2. erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
	3. Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
	4. Gruppenauskunft nach Nr. 17.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 EUR
	b) Datenübermittlungen	
	1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 EUR
	2. Datenübermittlung nach Nr. 17b), 1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500 EUR
	c) Auskunftssperren (§ 33 MG)	
	1. Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre	20,00 EUR
	2. Verlängerung wegen Fristablauf	10,00 EUR
	d) Bescheinigungen der Meldebehörde	
	1. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,00 EUR
	2. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich diese Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
	e) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
	f) Gebührenfrei sind	
	1. die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
	2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
	3. die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
18.	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Ggenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18 a), mind. 1,50 EUR
19.	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR

20.	Schreibgebühren	
	a) Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtliche Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
	1. für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
	2. für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
	3. für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
	b) für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	1. bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,25 EUR
	ab der 11. Kopie derselben Seite	0,10 EUR
	2. bei einem größeren Format je Seite	0,50 EUR
	ab der 11. Kopie derselben Seite	0,25 EUR
	c) Vervielfältigungen auf mechanischem Wege (Drucke) je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,05 bis 2,50 EUR
	Grundgebühr	3,00 EUR
	3. Lichtpausen je m ²	4,00 bis 10,00 EUR
	Mutterpausen je m ²	4,00 bis 10,00 EUR
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
22.	Zurücknahmen eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr
	(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	mind. 1,50 EUR
23	Gewerbeanmeldungen	20,00 EUR
24	Gewerbeummeldungen, -abmeldungen	10,00 EUR
25	Gewerbeauskünfte	10,00 EUR
26	Gestattungen	15,00 bis 20,00 EUR
27	Fischereischeine	
	Jugend-Fischereischein	5,00 EUR
	Fischereischein für Erwachsene	20,00 EUR
28	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von gewinnauszahlenden Spielgeräten	40,00 EUR
29	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	400,00 EUR
30	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 Abs. 1 GewO)	500,00 EUR
31	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	1.250,00 EUR
32	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichem Unternehmen	2.000,00 EUR
33	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	300,00 EUR

34	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes Ein-Mann-Betrieb Mit Angestellten	200,00 EUR 400,00 EUR
35	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	100,00 EUR
36	Gaststättenkonzessionen unbefristet	300,00 EUR + 5,00 EUR /m ²
37	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	150,00 EUR
38	Sperrzeitverkürzungen - einzelne Tage - regelmäßig	15,00 EUR – 60,00 EUR / Tag 65,00 EUR – 200,00 EUR / Monat
39	Auflagen	50,00 EUR
	Standesamt	
40	Aufenthaltsbescheinigung bei Eheschließungsverfahren	5,00 EUR
	Baurecht	
	Soweit Gebühren in dieser Satzung oder dieses Gebührenverzeichnis nach Baukosten zu berechnen sind, ist von den durchschnittlichen Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 100€ aufzurunden.	
41	Ablehnung, Zurückweisung Bauantrag	50,00 EUR – 2.800,00 EUR
42	Rücknahme Antrag	50,00 EUR – 1.800,00 EUR
43	Verlängerung von Bescheiden	50,00 EUR – 1.800,00 EUR
44	Angrenzeranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	pro Anhörung 15,00 EUR mindestens 25,00 EUR
45	Erteilung eines Bauvorbescheides	100,00 EUR – 5.000,00 EUR
46	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung einschließlich einer Baufreigabe	6 v. Tausend, mind. 150,00 EUR
47	Erteilung einer Baugenehmigung, Abbruchsgenehmigung oder Zustimmung ohne Baukosten einschließlich einer Baufreigabe	50,00 EUR – 5.000,00 EUR
48	Erteilung einer Teilbaugenehmigung oder Teilzustimmung einschließlich einer Teilfreigabe	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
49	Anzeige Kennnissgabeverfahren	
	a) Eingangsbestätigung der vollständigen Unterlagen	0,5 v. Tausend, mind. 75,00 EUR
	b) Mitteilung über unvollständige Unterlagen	100,00 EUR – 500,00 EUR
	c) Untersagung des Baubeginns	250,00 EUR – 1.000,00 EUR
50	Entwässerungsgenehmigung	75,00 EUR – 1.000,00 EUR
51	Bearbeitung Abgeschlossenheitsbescheinigung	50,00 EUR Grundgebühr, zusätzlich pro bescheinigter Wohnung oder sonstiger Einheit 50,00 EUR, ab dem 3. Planheft zusätzlich 50,00 EUR, Zuschläge für besonderen Aufwand 50,00 EUR / Stunde
52	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte mit Erteilung der jeweiligen Baufreigabe	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
53	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiung für das Maß der baulichen Nutzung	50,00 EUR – 5.000,00 EUR

54	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sonstiger Art	50,00 EUR – 5.000,00 EUR je Tatbestand
55	Abnahme, Baukontrolle und örtliche Überprüfungen	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
56	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten	25,00 EUR – 1.000,00 EUR
57	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	50,00 EUR – 5.000,00 EUR
58	Bearbeitung Baulasten	50,00 EUR – 500,00 EUR
59	Auskünfte und Bauberatung	25,00 EUR – 1000,00 EUR, für einfache Auskünfte mit einem Zeitaufwand bis zu 0,5 Stunden werden keine Gebühren erhoben
60	Einsichtnahme, Auskünfte und Ausleihen von Bauunterlagen	10,00 EUR – 500,00 EUR, zusätzliche Mahngebühr von 40,00 EUR pro Mahnung bei Überschreitung der Ausleihfrist, Kopien 7,50 EUR Grundgebühr, pro Kopie A4 0,75 EUR, pro Kopie A3 1,25 EUR
61	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50,00 EUR – 5.000,00 EUR